Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

Entscheidungskommentare

Insolvenzstrafrecht

OStA Raimund Weyand, St. Ingbert

# Entscheidungen zum Insolvenzstrafrecht

## I. Strafgesetzbuch

**§§ 283, 283c – Bankrott und Gläubigerbegünstigung**

*Nach Inkrafttreten des MoMiG dürfen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn für sie ein Nachrang i.S.v. § 39 Abs. 2 InsO hinter die Ansprüche aus § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vereinbart worden ist. Nach der Aufgabe der Rechtsfigur der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen durch das MoMiG führen Gesellschafterdarlehen zu einer Gläubigerstellung i.S.v. § 283c StGB. Demnach erfüllt die Rückzahlung eigenkapitalersetzender Darlehen nunmehr grundsätzlich den Tatbestand des § 283c StGB und nicht denjenigen des § 283 StGB.*

OLG Celle, Beschluss vom 23.01.2014 – 2 Ws 347/13, ZInsO 2014, 1668. Zur Problematik des Rangrücktritts s. weiter *Wolf*, ZWH 2014, 261.

## II. Prozessrecht

**Anforderung an einen Durchsuchungsbeschluss**

*Der mit einer Wohnungsdurchsuchung verbundene Eingriff in das Grundrecht aus Art 13 GG ist nur gerechtfertigt, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dieser Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus. Die Maßnahme darf insbesondere nicht zur Ermittlung von Umständen, die zur Begründung des Verdachts nötig sind, angeordnet werden. Die Durchsuchung der Privaträume des Leiters der Rechtsabteilung eines Unternehmens ist unzulässig, wenn sie ausschließlich mit dieser Stellung begründet wird.*

BVerfG, Beschluss vom 13.03.2014 – 2 BvR 974/12, wistra 2014, 266 mit Anm. *Nolte/Bormann*, jurisPR-Compl 1/2014 Anm. 5 und Anm. *Köllner/Cyrus*, NZI 2014, 555. S. auch *Schiemann*, NZG 2014, 657.

## III. Zivilrechtliche Entscheidungen mit strafrechtlicher Bedeutung

### 1. Insolvenzordnung

**Insolvenzantragspflicht bei führungsloser GmbH**

*Bei Führungslosigkeit einer insolventen GmbH ist zur Stellung eines Insolvenzantrags jeder Gesellschafter berechtigt und auch verpflichtet (§§ 15 Abs. 1 Satz 2, 15a Abs. 3 InsO). Ist eine eben-*

*falls führungslose GmbH Gesellschafterin, sind deren Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, den Insolvenzantrag für das insolvente Unternehmen zu stellen.*

LG München, Beschluss vom 29.07.2013 - 14 T 15462/13, ZInsO 2014, 1166 mit Anm. *Cranshaw*, jurisPR-InsR 6/2014 Anm. 4. S. hierzu auch *Wegner*, PStR 2014, 144.

## 2. Zivilprozessordnung

**Parteifähigkeit einer Limited**

*Die Parteifähigkeit einer nach englischem Recht gegründeten Limited endet mit ihrer Löschung im englischen Gesellschaftsregister. Eine von der Gesellschaft nach ihrer Löschung eingelegte Berufung ist unzulässig.*

KG, Beschluss vom 17.03.2014 – 20 U 254/14, wistra 2014, 287.

## 3. Bauforderungssicherungsgesetz

**Schadenseintritt bei zweckwidriger Verwendung von Baugeld**

*Der Schaden i.S.d. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 BauFordSiG – hier: Nichtzahlung an einen Bauhandwerker infolge Insolvenz des Bestellers – ist bereits im Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung des Baugeldes eingetreten. Nicht erforderlich ist insoweit ein endgültiger Forderungsausfall. Dem Ersatzpflichtigen steht ein Anspruch auf Abtretung der Insolvenzforderungen gegen den Besteller zu, auf den er ggf. auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB stützen kann.*

OLG Hamm, Urteil vom 31.01.2014 – I-9 U 187/13, ZInsO 2014, 1340. S. hierzu *Wolff*, NJW 2014, 1712. Vgl. ferner BGH-Beschluss vom 26.04.2013 - IX ZR 220/11, NJW 2013, 2514 sowie OLG Brandenburg, Urteil vom 16.11.2011 – 4 U 202/10, NZI 2012, 156.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceddigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de